



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pausa-Mühltroff

Ausgegeben in Pausa-Mühltroff am: 25.11.2024

Ausgabe 18/2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Anlage zur Satzung der Stadt Pausa-Mühltroff zur Regelung des Kostenersatzes und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pausa-Mühltroff (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 15.11.2024	Seite 2 - 3
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -	Seite 4
Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltroff vom 15.11.2024	Seite 5 - 6
Hinweis zu Satzungen	Seite 7
Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht	Seite 8
Impressum	Seite 8

**Satzung zur 1. Änderung
der Anlage zur Satzung der Stadt Pausa-Mühltruff zur Regelung des Kostenersatzes und
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pausa-Mühltruff
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 15.11.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltruff in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Die Anlage zur Satzung der Stadt Pausa-Mühltruff zur Regelung des Kostenersatzes und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pausa-Mühltruff (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 23.06.2023, öffentlich bekannt gemacht am 14.07.2023 im Amtsblatt der Stadt-Pausa-Mühltruff „Erdachsenkurier“ wird wie folgt geändert:

„Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pausa-Mühltruff

1.	Personal	Euro pro Minute
1.1.	Einsatzkraft	0,20
2.	Fahrzeuge	Euro pro Minute
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	2,09
2.2.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,81
2.4.	Gerätewagen (VRW / GW)	6,86
2.5.	Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeug (HLF)	6,63
2.6.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3,40
2.7.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	5,63

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

3.	Vorbeugender Brandschutz	Euro pro Stunde
3.1.	Personal – Durchführung Brandverhütungsschau und Brandsicherheitswache	18,00
3.2.	Personal – Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	18,00
3.3.	Personal – Überprüfung (z.B. Anleiterproben) bzw. Unterstützung bei Wartungen (z.B. Brandmeldeanlagen)	18,00
4.	Anfahrtpauschale	Euro pro Einsatz
4.1.	Anfahrtpauschale für 3.1. bis 3.3.	78,60

Grundlage der Punkte 1. und 2. ist das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom **21. Oktober 2005**, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist.

Für offene Kostenfestsetzungsverfahren für Einsätze im Zeitraum vom 20. Januar 2024 bis 28.06.2024 sind die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Anlage 5 Sächsische Feuerwehrverordnung anzuwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.06.2024 in Kraft.

Pausa-Mühltruff, 15.11.2024

M. Pohl
Bürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltruff in seiner Sitzung am 14.11.2024 [mit Beschluss Nr. 23-StR/2024/03] folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Pausa-Mühltruff erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|----------|
| 1. | Für die Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | | 295 v. H |
| | b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | | 460 v. H |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | | 380 v. H |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Pausa-Mühltruff, 14.11.2024

M. Pohl
Bürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltruff VOM 15.11.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltruff am 14.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO und
- c) Fortbildungsmaßnahmen.

§ 4 Sachleistungen

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume in den öffentlichen Gebäuden der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Pausa-Mühltruff geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

(2) Den Fraktionen werden angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.

(3) Den Fraktionen wird im angemessenen Umfang Informationstechnik durch die Stadt gestellt. Diese ist ausschließlich für Zwecke der Fraktionsarbeit bestimmt. Die private Nutzung oder die Nutzung in Angelegenheiten von Parteien oder Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

(4) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Pausa-Mühltruff dargestellt werden.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pausa-Mühltruff, 15.11.2024

M. Pohl
Bürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Für die drei vorstehenden Satzungen gilt Folgendes:**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen Gruppenauskünfte zu Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Gruppenauskünfte dürfen erteilt werden an

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist

Die Person oder Stelle darf die Daten nur für die Werbung bei einer Wahl verwenden und hat diese spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Gruppenauskünfte dürfen erteilt werden über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften
Geburtsdaten dürfen nicht übermittelt werden.

Die betroffene Person hat das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht, der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, Zimmer 03, 07952 Pausa-Mühltruff während der üblichen Öffnungszeiten einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Pausa-Mühltruff, den 22.11.2024

M. Pohl
Bürgermeister

Seite 8 von 8

Impressum:

Herausgeber: Stadt Pausa-Mühltruff, Bürgermeister Michael Pohl, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

Redaktion:

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

Tel.: 037432 603-0, Fax: 037432 603-55

E-Mail: buergemeister@stadt-pausa-muehltruff.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Pausa-Mühltruff:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.